

**Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music
an der Hochschule für Musik Detmold
vom 15. April 2008**

- in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 4. Februar 2013/gültig ab 1. April 2013 -

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) - haben die Fachbereiche der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN ZUM SPRACHGEBRAUCH	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 ZIEL DER BACHELOR-PRÜFUNG	2
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	3
§ 4 LEISTUNGSPUNKTE UND ARBEITSPENSUM	3
§ 5 FORM DES STUDIUMS	4
§ 6 DAUER UND AUFBAU DES STUDIUMS	4
§ 7 MODULBESCHREIBUNG	5
§ 8 PRÜFUNGSANSPRUCH UND FRISTEN	5
§ 9 ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN	6
§ 10 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	6
§ 11 PRÜFER UND BEISITZER	7
§ 12 NACHWEIS VON STUDIENLEISTUNGEN	7
§ 13 PRÜFUNGS PROTOKOLL	8
§ 14 BEWERTUNG DER STUDIENLEISTUNGEN	8
§ 15 ANMELDUNG UND DURCHFÜHRUNG DER STUDIENBEGLEITENDEN MODULPRÜFUNGEN	9
§ 16 BESTEHEN VON PRÜFUNGEN	10
§ 17 VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOß, SCHUTZVORSCHRIFTEN	10
§ 18 WIEDERHOLUNG VON STUDIENBEGLEITENDEN MODULPRÜFUNGEN	12
§ 19 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 20 BACHELORARBEIT	13

§ 21 ANMELDUNG ZU STUDIENABSCHLIEßENDEN MODULEN	14
§ 22 GESAMTNOTE	15
§ 23 ABSCHLUSS DES STUDIUMS	15
§ 24 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG	15
§ 25 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGS AKTE	15
§ 26 ZEUGNIS, URKUNDE, BESCHEINIGUNGEN UND DIPLOMA SUPPLEMENT	16
§ 27 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
§ 28 IN-KRAFT-TRETEN	17

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studiengängen

Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Pauke/Schlagzeug, Gitarre, Klavier, Orgel, Akkordeon, Gesang sowie Kirchenmusik, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Musikübertragung

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Hochschule für Musik Detmold. Sie gilt in Verbindung mit der entsprechenden Studienordnung für einen der oben genannten Studiengänge.

§ 2 Ziel der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbständigen künstlerischen oder pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelor-Prüfungsordnung verleiht die Hochschule für Musik Detmold den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

§ 4 Leistungspunkte und Arbeitspensum

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, dienen der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. Sie sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden.

(3) Leistungspunkte berücksichtigen nicht nur den lehrergebundenen Unterricht, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss.

(4) Leistungspunkte werden vergeben nach

- bestandener Modulprüfung,
- bestandener Modulteilprüfung,
- bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung.

Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

§ 5 Form des Studiums

- (1) Im Rahmen der Bachelor-Studiengänge sind folgende Vermittlungsformen möglich:
- Einzelunterricht
 - Gruppenunterricht
 - Übung
 - Seminar
 - Vorlesung
 - Hospitation
 - Praktikum
 - Projekt
- (2) Das Studium beinhaltet Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Wahlpflicht- und Wahlmodule bieten die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung und Spezialisierung.

§ 6 Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium in regulär acht Semestern (Regelstudienzeit) absolviert. Als regelmäßiges Arbeitspensum („workload“) werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese werden mit 60 Leistungspunkten, das entspricht 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt, verrechnet.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodule), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Jedem Modul und seinen einzelnen Teilmodulen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich aus benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen. Modulprüfungen können sich zusammensetzen aus
- benoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen
 - unbenoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen
 - Teilnahmebescheinigungen
- (4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

§ 7 Modulbeschreibung

Die einzelnen Module werden in den Studienordnungen beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte
- Häufigkeit des Angebots
- Arbeitsaufwand
- Dauer des Moduls

§ 8 Prüfungsanspruch und Fristen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen oder Teilnahmebescheinigungen entsprechend der in den Anlagen aufgeführten Anzahl erworben.

(2) Bis zum Ende des zweiten Semesters soll der Studierende 60 Leistungspunkte aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen bzw. Teilmodulen erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters 83 Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Bis zum Ende des vierten Semesters soll der Studierende 120 Leistungspunkte aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen bzw. Teilmodulen erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des fünften Semesters 143 Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des fünften Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Bis zum Ende des sechsten Semesters soll der Studierende 180 Leistungspunkte aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen bzw. Teilmodulen erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des siebten Semesters 203 Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des siebten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(5) Bis zum Ende des achten Semesters soll der Studierende 240 Leistungspunkte aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen bzw. Teilmodulen erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des neunten Semesters 240 Leistungspunkte erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) Zeigt sich beim Feststellen der Ergebnisse der Modulprüfungen am Ende des 2., 4., 6. und 8. Fachsemesters durch den Prüfungsausschuss, dass ein Studierender die erforderlichen Leistungspunkte nicht erbracht hat, so erhält er eine Aufforderung zur Teilnahme an einer Studienberatung.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Etwaige in den Anlagen aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen müssen erfüllt sein.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechendem Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik Detmold einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Rektor der Hochschule; außerdem gehören ihm die Dekane der Fachbereiche 1 bis 3, der Leiter der Abteilung Studierendenservice und ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Mitglieder ist an die Amtszeit als Rektor bzw. als Dekan gekoppelt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für das Durchführungsverfahren, bestellt die Prüfungskommissionen bzw. den Prüfer und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studien- und Prüfungsordnungen. Ferner ist er zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine

Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer zugelassen worden sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Einer Prüfungskommission in einem künstlerischen Hauptfach gehören im zweiten Teilmodul in der Regel zwei Prüfer und im vierten Teilmodul in der Regel vier Prüfer an. In den Studienrichtungen Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik gehören einer Prüfungskommission im vierten Teilmodul drei Prüfer an.

(3) Einer Prüfungskommission für die unterrichtspraktische Prüfung gehören in der Regel drei Prüfer einschließlich des Mentors des Kandidaten an.

§ 12 Nachweis von Studienleistungen

(1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Studienleistungen zugelassen.

(2) Für jeden immatrikulierten Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit in den Stand seiner Konten Einsicht nehmen.

(3) Prüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden (die genaue Zeitdauer geht aus der Modulbeschreibung hervor):

- durch eine beaufsichtigte Klausur von bis zu 5 Stunden Dauer
- durch eine mündliche/praktische Leistung von bis zu 1,5 Stunden Dauer
- durch eine dokumentierte Hausarbeit

Studienleistungen können auch durch Kombination der o. g. Formen als Teilleistungen im Laufe des Moduls erbracht werden. Die Gewichtung der Teilleistungen und die Zeitdauer gehen aus der Modulbeschreibung hervor.

(4) Für bestandene Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gutgeschrieben, sofern

- es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Prüfungsleistung handelt,
- keine Leistungspunkte aus der gleichen oder einer äquivalenten Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(5) Die Prüfer melden dem Prüfungsausschuss jede bewertete Studienleistung und Teilleistung.

(6) Die Wiederholung von Studienleistungen unterliegt folgenden Regelungen:

- Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- Studienleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet sind, können einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet und den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- Namen der Prüfer und des Protokollanten
- Prüfungsinhalte
- Dauer der Prüfung
- Benotung
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche

§ 14 Bewertung der Studienleistungen

(1) Für benotete Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind von jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann der einzelne Prüfer die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte anheben oder absenken; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen sofern die Modulbeschreibung keine andere Regelung enthält.

(5) Die Notenskala für eine Teilmodul-, Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend

(6) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von mindestens drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch den Prüfungsausschuss festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

§ 15 Anmeldung und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul oder Teilmodul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und erfolgt in der Regel bei den Modulverantwortlichen. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, wird ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festgelegt. Ort und Zeitraum der Prüfung werden durch Aushang bekanntgegeben. In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in der letzten Woche der Vorlesungszeit statt. Vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(3) Macht ein Kandidat gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem Kandidaten und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidaten auf Antrag über die Prüfungsergebnisse.

§ 16 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine benotete studienbegleitende Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind und aus den diesen Modulen zugeordneten Teilmodulen die jeweils erforderliche Anzahl Leistungspunkte erbracht ist.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Leistungspunkten erbracht ist.

§ 17 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(6) Treten Kandidaten von ihrer Modul- oder Modulteilprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(7) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Hochschule für Musik Detmold benannten Arztes verlangen.

(8) Das unrichtige Zeugnis einschließlich Bachelorurkunde und Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

(9) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche anzeigen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Studierender eine Modulprüfung nicht, so muss diese innerhalb des folgenden Semesters wiederholt werden.

(2) Besteht ein Studierender eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Modulteilprüfung wiederholen.

§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich ihrer Wiederholbarkeit anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austauschs ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen (1) oder (2) anzurechnen sind, werden Leistungspunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Sofern die Studienordnungen eine Bachelorarbeit vorsehen, gelten die Regelungen des § 20.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten. Während der Bearbeitungszeit hat der oder die Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Der oder die Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(3) Die Bachelorarbeit muss in einem in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Fach geschrieben werden. Für das Thema und den Themensteller der Bachelorarbeit hat der oder die Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Themensteller muss Mitglied der Hochschule oder des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn sein und das betreffende Fach vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema muss so gestellt werden, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

- Nachweis der Immatrikulation
- Eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu einem Monat verlängern. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Weist der Kandidat nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. Diese Erklärung ist der Bachelorarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch

jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, die der betreffende Kandidat verfasst hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Der oder die Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern gemäß § 11 Absatz 1 zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat, als Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachter.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt – im Falle von Absatz (9) – die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet genau einer der Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0), wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

(12) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 21 Anmeldung zu studienabschließenden Modulen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu studienabschließenden Modulprüfungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Musik Detmold für den Studiengang und ggf. die Studienrichtung, in dem die studienabschließenden Modulprüfungen abgelegt werden sollen;
- eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lassen;
- eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Anmeldung zu studienabschließenden Modulprüfungen erfolgt in dem der Prüfung vorhergehenden Semester.

(3) Die Prüfungsfristen und Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 22 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalnote berücksichtigt.

§ 23 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 8 Absatz (1) erbracht sind.

(2) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Bachelorarbeit oder einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende das Studium gemäß Absatz (2) nicht bestanden oder gilt das Studium als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird vom Rektor der Hochschule unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet mindestens die Titel und Noten aller Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz (4) beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik Detmold versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 Absatz (4) zu führen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule für Musik Detmold oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

(5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. identifizierende Angaben zur Person des Absolventen,
2. identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution,
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Weiterbildungsstudiengangs,
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
6. ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

§ 27 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Hochschule für Musik Detmold in den Studiengängen gemäß § 1 eingeschrieben werden.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form in der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereiche 1, 2 und 3 vom 14. April 2008

Detmold, den 15. April 2008

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold